

Beschluss

OLG Hamm, § 1671 II Nr. 2 BGB

Übertragung der elterlichen Sorge allein auf einen Elternteil; PKH-Bewilligung

Beschluß des OLG Hamm v. 29.9.2004, 4 UF 197/04

Der Antrag des Kindesvaters auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wird zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bestehen keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Die Übertragung der elterlichen Sorge – unter konkludenter Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge – über die Kinder W. und J. durch das Familiengericht auf die Kindesmutter allein ist nach summarischer Prüfung zu Recht erfolgt.

Für die Entscheidung maßgebend ist § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Danach ist dem Antrag eines Elternteils stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Von Verfassungs wegen ist es nicht geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge einen Vorrang einzuräumen (BVerfG FamRZ 2004, 354). Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei (BVerfG NJW 2003, 955; BGH NJW 2000, 203). Eine gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen voraus und hat sich am Kindeswohl zu orientieren (BVerfG FamRZ 2004, 354). Nach dem Gesetz ist es nicht von Belang, ob es auf einem Verschulden eines Elternteils beruht, dass eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern nicht mehr besteht; die

Entscheidung ist vielmehr allein am Kindeswohl auszurichten.

Nach summarischer Prüfung geht der Senat davon aus, dass die Beziehung der Eltern untereinander tiefgreifend und nachhaltig gestört ist, weshalb es dem Kindeswohl am besten entspricht, die elterliche Sorge auf die Kindesmutter allein zu übertragen.

Der Beschwerdeführer räumt in seiner Beschwerdeschrift selbst ein, dass das Verhältnis zwischen ihm und der Kindesmutter nicht kooperativ sei. Die Ausübung der gemeinsamen Sorge sei ihm praktisch unmöglich, weil er von der Kindesmutter in keiner Weise über persönliche Belange der Kinder und deren Probleme informiert werde.

Die Verfahrenspflegerin [...] führt in ihrer Stellungnahme [...] aus, dass seit der Trennung der Kindeseltern immer wieder große Spannungen und Konflikte deutlich geworden seien und in den letzten Monaten keine Verständigung über die Kinder möglich gewesen sei; Verständnismöglichkeiten, Kooperationsbereitschaft und eine Basis an Vertrauen seien zwischen den Kindeseltern nicht gegeben. Die Umgangspflegerin [...] teilt in ihrer Stellungnahme [...] die Einschätzung der Verfahrenspflegerin.

Es ist schließlich weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kindesmutter, die seit der Trennung die Kinder allein betreut hat, die alleinige elterliche Sorge nicht zum Wohle der Kinder ausüben wird.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund